

## Newsletter

### Umwelt □ Technik □ Vergabe

September 2020

Seite

- Fremdstoffgrenzen bei der Abfallverbringung: EuGH beseitigt Recyclinghemmnis ..... 1
- Abfallverbringung: Notifizierungsberechtigung von Einsammlern ... 2
- Verpackungsrecht: Neue Besen kehren gut ..... 5
- § 8a BImSchG: Waldrodung vor Ablauf der Einwendungsfrist – die Entscheidung „Tesla“ ..... 6
- Öffentlichkeitsbeteiligung in Corona-Zeiten – Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Kraft getreten..... 9
- Anforderungen an die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen bei mehreren angrenzenden Straßen .....10
- Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets für die Errichtung von Flutpoldern ..... 11
- Keine staats- und haftungsrechtlichen Ansprüche für Altanschießer in Brandenburg.....14
- BGH zu den Voraussetzungen, unter denen Nachbarn die Eigentümer angrenzender Grundstücke auf Beseitigung eines bauordnungsrechtswidrigen Zustands in Anspruch nehmen können .....16
- Nachbarrechtliche Haftung für durch Bauarbeiten entstandene Schäden ..... 17
- Abfallrechtliche Vorgaben müssen im Vergabeverfahren beachtet werden .....19
- EuGH zum Begriff der Zusammenarbeit bei Inhouse-Vergaben ..... 21
- Handelsblatt zeichnet Köhler & Klett Partner als Top-Anwälte im öffentlichen Wirtschaftsrecht und Umweltrecht aus..... 26
- Wirtschaftswoche zeichnet Köhler & Klett als TOP Kanzlei 2020 im Umwelt- und Planungsrecht aus ..... 26
- Aktuelle Veranstaltungen.....27

**Köln**  
Von-Werth-Straße 2  
50670 Köln

T +49 (0)221 4207-0  
F +49 (0)221 4207-255

**Berlin**  
Rankestraße 26  
10789 Berlin

T +49 (0)30 235122-0  
F +49 (0)30 235122-23

□ **Fremdstoffgrenzen bei der Abfallverbringung: EuGH beseitigt Recyclinghemmnis**

*Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28.05.2020 (Rs. C-654/18) ein wegweisendes Urteil zu der grundsätzlichen Frage gefällt, ob – und gegebenenfalls bis zu welcher Grenze – ein Abfall, der grenzüberschreitend verbracht werden soll, Fremdstoffe enthalten darf, ohne dass eine Notifizierung erforderlich ist.*

Mit seiner Entscheidung vom 28.05.2020 widerspricht der EuGH insbesondere der von der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) und der polnischen Regierung in dem Verfahren vertretenen Auffassung, dass Abfälle – jedenfalls im Grundsatz – fremdstofffrei sein müssten, damit sie in die Grüne Liste eingestuft und notifizierungsfrei verbracht werden können. Allein aus Praktikabilitätsgründen wollte die SAA geringfügige Fremdstoffanteile von 1 bis 2 % dulden – der Fremdstoffanteil des in dem Verfahren streitigen Abfalls lag mit bis zu 10 % weit darüber.

Der EuGH sieht dies anders: Er hält eine Notifizierung nicht allein deshalb für notwendig, weil der Abfall Fremdstoffe enthält. Der Unionsgesetzgeber sei sich bewusst gewesen, dass es technisch schwierig – wenn nicht unmöglich – sei, sicherzustellen, dass Abfallströme vollständig fremdstofffrei seien. Die Auffassung der SAA, die in ähnlicher Form auch von anderen deutschen Behörden vertreten wird, ist danach nicht mehr haltbar.

Gefolgt ist der EuGH demgegenüber dem Ansatz, dass für die Zulässigkeit eines Fremdstoffanteils entscheidend ist, ob durch diesen Anteil das Gefahrenpotenzial der Abfälle erhöht oder ihre umweltgerechte Verwertung verhindert wird. Diese Kriterien ergeben sich, wie der EuGH nunmehr bestätigt hat, aus der EU-Abfallverbringungsverordnung selbst und sind für Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten verbindlich. Wenngleich die

Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum bei Anwendung dieser Kriterien haben, müssen sie sich nach ihnen orientieren. Damit erteilt der EuGH nicht zuletzt den vielfältigen im behördlichen Vollzug anzutreffenden Versuchen eine klare Absage, die die Fremdstoffproblematik völlig losgelöst von rechtlichen Regelungen durch pauschale prozentuale Obergrenzen – je nach Behörde zwischen 1 % und 10 % – lösen wollen.

Im Ergebnis gibt der EuGH damit Unternehmen und Behörden einen rechtlich verbindlichen Maßstab für die Lösung der in der Praxis bedeutsamen Fremdstoffproblematik an die Hand. Zugleich stärkt sein Urteil den EU-Binnenmarkt für das Recycling aus zwei Gründen: Erstens, weil die abgelehnte Maximalforderung nach Fremdstofffreiheit und die ebenfalls abgelehnten willkürlichen Prozentgrenzen die Entwicklung europäischer Recyclingmärkte in den letzten Jahren ohne sachlichen Grund zunehmend erschwert haben. Zweitens, weil die vom EuGH herangezogenen Kriterien (Erhöhung des Gefahrenpotenzials? Verhinderung einer umweltgerechten Verwertung?) nicht nur zu sachgerechten Ergebnissen, sondern auch zu geringeren Unterschieden beim Umgang mit Fremdstoffen auf nationaler wie europäischer Ebene führen werden.

Das Ergebnis der Entscheidung ist gerade auch im Vergleich mit rein innerstaatlichen Abfallverbringungen überzeugend: Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. eine Altpapierfraktion mit einem Fremdstoffanteil von 7 %, der weder das Gefahrenpotenzial dieses Sekundärrohstoffs erhöht noch dessen beabsichtigtes Recycling verhindert, von Hamburg nach München ohne jedwede behördliche Restriktion (vom A-Schild einmal abgesehen) verbracht werden kann, im Fall einer Verbringung desselben Abfalls von Hamburg nach Dänemark dagegen wegen eben dieses Fremdstoffanteils vor der Verbringung ein äußerst komplexes, zeit- und kostenauf-

wändiges transnationales Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

□ **Abfallverbringung: Notifizierungsbe-  
rechtigung von Einsammlern**

*Die EG-Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) beschränkt den Kreis der Personen, die eine Notifizierung für eine grenzüberschreitende Verbringung einreichen dürfen, auf Erst- und Zweiterzeuger, Einsammler, Händler, Makler und Abfallbesitzer. Uneingeschränkt zur Notifizierung berechtigt sind allein die Erst- und Zweiterzeuger; in den übrigen Fällen müssen von den Notifizierenden (unterschiedliche) Voraussetzungen erfüllt werden. Bei der Notifizierung durch Einsammler gilt insoweit eine „Kleinmengenregelung“, deren Inhalt allerdings umstritten ist. Durch die Rechtsprechung wurde hierzu nun erstmals in zwei Beschlüssen des Sächsischen Obergerichtes (OVG) Stellung genommen.*

Nach Art. 2 Nr. 15 Buchstabe a) Ziffer iii) EG-Abfallverbringungsverordnung ist ein Einsammler nur dann zur Notifizierung berechtigt, wenn er als solcher zugelassen ist und „aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen Abfälle für eine Verbringung zusammengestellt hat, die an einem bestimmten, in der Notifizierung genannten Ort beginnen soll.“

Der Zweck der letztgenannten Voraussetzung, im Folgenden als „Kleinmengenregelung“ bezeichnet, wird von deutschen Abfallverbringungsbehörden regelmäßig darin gesehen, dass sie einen Vorrang der Notifizierung durch den (Erst- oder Zweit-)Erzeuger sicherstellen soll. Nach diesem Verständnis ist eine Notifizierung durch Einsammler nur dann zulässig, wenn eine Notifizierung durch den Erzeuger wegen der geringen Menge der bei ihm anfallenden Abfälle unzumutbar ist. Das Erfordernis der „kleinen Mengen“ wird damit – entgegen dem Wortlaut der genannten Vorschrift – auf die Abfallmenge bezogen, die bei dem Abfallerzeuger in einem bestimmten Zeitraum anfällt.

Darüber, was unter einer „kleinen Menge“ zu verstehen ist, herrschen dabei unterschiedliche Vorstellungen: Nach einer prominent vertretenen Auffassung sollen – in unionsrechtlich fragwürdiger Anlehnung an die deutsche Nachweisverordnung – Mengen bis zu 20 Tonnen pro Jahr klein sein; bei Bau- und Abbruchabfällen soll allerdings eine höhere Grenze von bis zu 100 Tonnen herangezogen werden. Wie die beiden hier besprochenen Fälle zeigen, wird die höhere Mengengrenze für Bau- und Abbruchabfälle jedoch nicht von allen Behörden in Deutschland mitgetragen.

In beiden Fällen, die Gegenstand der Beschlüsse des OVG waren, ging es um Unternehmen mit Sitz in Italien, die Bau- und Abbruchabfälle mit gefährlichen Bestandteilen zur Beseitigung auf eine sächsische Deponie verbringen wollten. Die Unternehmen hatten hierfür jeweils als Einsamler Notifizierungen eingereicht, denen die für Abfallverbringungen nach Sachsen zuständige Landesdirektion ursprünglich zugestimmt hatte. Diese Zustimmungen wurden allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, durch welche die beabsichtigten Abfallverbringungen im Ergebnis erheblich eingeschränkt wurden. Insbesondere sahen die Nebenbestimmungen vor, dass bei jedem betroffenen Abfallerzeuger während der einjährigen Gültigkeitsdauer der Notifizierung maximal 20 Tonnen Abfälle pro Baustelle anfallen durften; eine Aufteilung der pro Abfallerzeuger und Baustelle anfallenden Menge auf mehrere Notifizierungen sollte nicht zulässig sein. Zur Begründung dieser Beschränkung verwies die Landesdirektion auf die eingangs dargestellte Kleinmengenregelung. Die betroffenen Unternehmen erhoben dagegen jeweils Widerspruch.

Statt – wie verwaltungsverfahren- und verwaltungsprozessrechtlich geboten – die Widersprüche zu bescheiden und so den rechtlich vorgesehenen Weg zu einer gerichtlichen Klärung der streitigen Rechtsfragen zu eröffnen, nahm die Landesdire-

ktion Sachsen die Widersprüche zum Anlass, ihre Zustimmungsbescheide rückwirkend vollständig aufzuheben. Die Unternehmen hätten, so die Begründung, durch ihre Widersprüche zu erkennen gegeben, dass sie sich nicht zu den Erfordernissen der Kleinmengenregelung bekennen würden; daher könnten sie auch nicht Notifizierende sein. Um die Unternehmen sofort an der Durchführung weiterer Verbringungen zu hindern, ordnete die Landesdirektion Sachsen die sofortige Vollziehung der Rücknahme an. Hiergegen setzten sich die Unternehmen gerichtlich zur Wehr und beantragten die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Beide Unternehmen hatten mit ihren Anträgen vor dem OVG Erfolg (Beschl. v. 31.03.2020, 4 B 43/20, und Beschl. v. 06.04.2020, 4 336/19). Nach Ansicht des OVG war die Rücknahme der Zustimmungen jeweils rechtswidrig. Insbesondere habe die Landesdirektion die Kleinmengenregelung des Art. 2 Nr. 15 Buchstabe a) Ziffer iii) EG-Abfallverbringungsverordnung falsch ausgelegt. Zwar billigte das OVG im Ergebnis die 20-Tonnen-Grenze für eine kleine Menge. Zu betrachten sei dabei aber nicht die bei einem Abfallerzeuger anfallende Abfallmenge; vielmehr müssten nach der genannten Vorschrift lediglich die Teilmengen „klein“ sein, aus denen der einzelne Abfalltransport zusammengestellt werde. Dieses Ergebnis stützt das OVG auf den Wortlaut und die Systematik der EG-Abfallverbringungsverordnung, wobei neben der deutschen eine Vielzahl anderer, gleichermaßen rechtsverbindlicher Sprachfassungen der Verordnung berücksichtigt wurde. Auch mit dem Regelungszweck ist diese Auslegung nach Ansicht des OVG vereinbar; insbesondere laufe die Regelung dadurch nicht – wie die Landesdirektion in den Gerichtsverfahren geltend gemacht hatte – leer. Denn die EG-Abfallverbringungsverordnung gelte nicht nur für Abfallverbringungen mit LKW, sondern auch bei Verbringungen per Zug oder auf dem Seeweg, wo wesentlich größere Mengen transportiert werden können. Bei

diesen Verkehrsmitteln ergebe eine Beschränkung auf 20 Tonnen pro Transport Sinn. Beide Beschlüsse sind rechtskräftig.

Die Entscheidungen des OVG sind zu begrüßen: Zum einen, weil der Auffassung des OVG in der Sache zuzustimmen ist, und zum anderen, weil das Gericht damit einem kaum nachvollziehbaren Verhalten der Behörde Einhalt geboten hat. Auch im Abfallverbringungsrecht gilt der allgemeine rechtsstaatliche Grundsatz, dass behördliche Handlungen mit verfahrensrechtlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und letztendlich zur Prüfung durch Gerichte gestellt werden können. In der Praxis kommen Gerichtsverfahren in diesem Bereich zwar vergleichsweise selten vor – nicht, weil Abfallverbringungsbehörden stets rechtmäßig entscheiden, sondern weil das wirtschaftliche Interesse der betroffenen Unternehmen an einer schnellen Durchführung der geplanten Abfallverbringungen regelmäßig höher ist als das Interesse an der Durchsetzung der eigenen Rechtsposition. In der Konsequenz unterbleibt daher häufig eine gerichtliche Klärung von Zweifelsfragen; dies dürfte zumindest auch eine Ursache für die bedenkliche Tendenz sein, dass die Hürden, die Unternehmen zur Durchführung von Abfallverbringungen überwinden müssen, ohne Änderung der maßgeblichen Gesetzeslage im Laufe der Zeit immer höher werden. Keinesfalls hinzunehmen ist es aber, wenn Behörden – wie in den vorliegenden Fällen – versuchen, Unternehmen allein deshalb zu maßregeln, weil sie von ihren verwaltungsrechtlichen Rechten Gebrauch gemacht haben. Es ist zu vermuten, dass hinter einem solchen Verhalten letztlich sachfremde Zielsetzungen stehen, die mit dem Vollzug des geltenden Verbringungsrechts nichts mehr zu tun haben.

Im Ergebnis darf nach den Beschlüssen des OVG ein Einsammler die Notifizierung unabhängig von der bei einem Abfallerzeuger anfallenden Abfallmenge einreichen, sofern bei jedem Transport die von einem einzelnen Erzeuger stammende Menge

nicht größer als 20 Tonnen ist. Wenngleich die in Art. 2 Nr. 15 Buchstabe a) Ziffer iii) EG-Abfallverbringungsverordnung vorgesehene Kleinmengenregelung damit in der Tat bei Transporten auf der Straße keine Bedeutung mehr haben dürfte, sind die sorgfältig begründeten Entscheidungen des OVG richtig. Es bleibt zwar fraglich, welchen Nutzen eine solche Beschränkung für den Umweltschutz überhaupt bringen soll. Dies verdeutlicht indes nur, dass die Kleinmengenregelung, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach geändert wurde, als solche rechtspolitisch zweifelhaft ist. Welchen Zweck der Unionsgesetzgeber damit verfolgt hat, lässt sich jedenfalls auch anhand der veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien nicht aufklären.

Hinzu kommt, dass die aufgeworfenen Fragezeichen bei Zugrundelegung der Behördenauslegung noch größer sind: So bleibt etwa der maßgebliche Zeitraum für die Bestimmung der Abfallmenge unklar. Die Landesdirektion hat insoweit auf die Geltungsdauer der Notifizierungen abgestellt; das ergibt aber allenfalls bei Sammelnotifizierungen Sinn und ist selbst hier problematisch, weil deren Geltungsdauer nicht zwingend ein Jahr betragen muss, sondern verkürzt werden kann. Völlig unklar ist, wie der Zeitraum bei Einzelnotifizierungen zu bestimmen wäre. Ohne feststehenden Bezugszeitraum ist die Festlegung einer Begrenzung der anfallenden Abfallmenge jedoch sinnlos. Fraglich ist zudem, wie mit Fällen umzugehen wäre, in denen während des Bezugszeitraums wider Erwarten eine größere Menge von Abfällen anfällt, als bei der Notifizierung zugrunde gelegt. Soll z.B. eine Rückfuhrpflicht bestehen, wenn die von einem Einsammler grenzüberschreitend verbrachten Abfälle von einem Abfallerzeuger stammen, der am Anfang des Bezugszeitraums eine kleinere Baumaßnahme durchgeführt hat, auf dessen Betriebsgelände es aber später zu einem Großbrand kommt, sodass im Bezugszeitraum wesentlich mehr Bauschutt anfällt als ursprünglich angenommen? Weiterhin wird die Fragwürdigkeit des be-

hördlichen Ansatzes dadurch verdeutlicht, dass sich die Landesdirektion Sachsen veranlasst gesehen hat, in den Nebenbestimmungen Regelungen zu treffen, die sich inhaltlich nicht an den Einsammler, sondern an den Abfallerzeuger richten; denn der Abfallerzeuger ist selbst gar nicht am Notifizierungsverfahren beteiligt. Und last but not least: Ist die Herkunft von Abfällen einer Lieferung – wie etwa von der Landesdirektion Sachsen behauptet – tatsächlich leichter nachvollziehbar, wenn diese von vielen Erzeugern kleiner Mengen stammen, als wenn sie von wenigen Erzeugern größerer Mengen herrühren?

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Zweifelsfragen sollte der Unionsgesetzgeber erwägen, die Kleinmengenregelung im Rahmen der gegenwärtigen Novellierung des EU-Abfallverbringungsrechts vollständig zu streichen. Es ist nicht recht nachvollziehbar, warum auf der einen Seite die Notifizierungsberechtigung von Einsammlern einer sachlichen Beschränkung unterliegen soll, während auf der anderen Seite Händler und Makler nur eine formelle Voraussetzung in Form der schriftlichen Ermächtigung durch den Abfallerzeuger erfüllen müssen. Darüber hinaus ist sowohl bei Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, als auch bei illegalen Verbringungen zumindest die Kostenverantwortung für Rückführungsmaßnahmen nicht auf den Kreis der Notifizierungsberechtigten beschränkt; vielmehr können alle abfallrechtlich verantwortlichen Personen, auch der Abfallerzeuger, herangezogen werden. Dies wirft die Frage auf, ob es einer Beschränkung des notifizierungsberechtigten Personenkreises überhaupt bedarf.

#### □ **Verpackungsrecht: Neue Besen kehren gut**

*Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) beschäftigt gegenwärtig die Gerichte. Im Zentrum der Auseinandersetzungen stehen Rechtsfragen des § 22 VerpackG, der mit der Pflicht zur Abstimmung die Schnittstelle zwischen der Tätigkeit der Systeme „vor Ort“ und die Tätigkeit des öffentlichen Entsorgungsträgers (örE) regelt, sowie Rechtsfragen des § 18 Abs. 4 VerpackG, der die für die Erteilung der Genehmigung eines Systems zuständige Behörde ermächtigt, die Leistung einer Sicherheit für den Fall zu verlangen, dass das System oder die von dem System beauftragten Dritten bestimmte, in § 18 Abs. 4 VerpackG im Einzelnen bezeichnete Pflichten nicht hinreichend erfüllen und die örE oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Für besonderes Aufsehen hat in dem zuletzt genannten Kontext eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gesorgt, die nachfolgend kurz vorgestellt wird.*

Als Reaktion auf die ELS-Insolvenz 2018 sieht § 18 Abs. 4 VerpackG Änderungen bei der Sicherheitsleistung durch die Systeme vor. Die Sicherheit kann danach etwa dazu verwendet werden, finanzielle Einbußen der örE durch Ausfälle bei Nebenentgelten zu kompensieren. Nach wie vor nicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsleistung abgedeckt sind demgegenüber die Risiken privater Entsorgungsunternehmen als beauftragte Leistungserbringer im Falle der Insolvenz eines Systems.

Gegen die auf das VerpackG gestützten behördlichen Forderungen nach Erhöhung der Sicherheit setzen sich die Systeme derzeit – mit unterschiedlichem Erfolg – in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren zur Wehr. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.08.2020 (Beschluss vom 28.02.2020, 12 CS 20.1750). Dort spart der erst seit kurzem

für das Abfallrecht zuständige 12. Senat, der schon in seinem vielbeachteten Beschluss zum Thema Abfallende (Beschluss vom 17.02.2020, 12 CS 19.2505) durch eine erfrischende Klarheit (auch) in der Sprache aufgefallen ist, nicht an Kritik, die sich nicht zuletzt an den Gesetzgeber richtet. So hält der Senat § 18 Abs. 4 VerpackG für zu unbestimmt und zudem für unvereinbar mit der sog. Wesentlichkeitstheorie, nach der der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss. Danach hätte im Gesetz selbst geregelt werden müssen, ob die Angemessenheit der Sicherheitsleistung vor dem Hintergrund eines gleichzeitigen Totalausfalls aller Systeme zu beurteilen ist („worst case“) oder ein wahrscheinlicheres Szenario zugrunde gelegt werden muss. „Geschlossenen Zirkeln von Arbeitsgruppen und ‚Fachbruderschaften‘ der Exekutive“ – so das Gericht wörtlich – dürfte diese grundlegende Weichenstellung jedenfalls nicht überlassen werden.

□ **§ 8a BImSchG: Waldrodung vor Ablauf der Einwendungsfrist – die Entscheidung „Tesla“**

*Gegenstand des – auch in den Medien viel beachteten – Beschlusses des Obergerichtes Berlin-Brandenburg (OVG) vom 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20 – ist die Zulassung des vorzeitigen (Bau)Beginns gemäß § 8a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung eines Werks für die Herstellung von Elektrofahrzeugen der Firma Tesla im Land Brandenburg. Für Errichtung und Betrieb des Werks war ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet worden. Nach Auffassung des OVG ist der Zulassungsbescheid, der u.a. die Rodung von Wald für die Zwecke der Baufeldfreimachung beinhaltet und nach öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens, aber vor Ablauf der Einwendungsfrist erlassen worden ist, rechtmäßig. Die Entscheidung des OVG enthält beachtliche Hinweise zur Handhabung des § 8a Abs. 1 BImSchG und der damit beabsichtigten beschleunigten Verwirklichung von Vorhaben(teilen).*

Die – unter Sofortvollzug gestellte – Zulassung des vorzeitigen (Bau)Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG gestattete unter anderem die Rodung von Wald auf Flächen, die für die Errichtung des Werks benötigt werden. Der Antragsgegner erteilte den Zulassungsbescheid nach öffentlicher Bekanntmachung des Genehmigungsantrags nach § 4 BImSchG, aber vor Ablauf der Einwendungsfrist.

Nachdem ihr dahingehender Antrag von dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) abgelehnt worden war, versuchten die Antragsteller – es handelt sich um zwei nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände –, vor dem OVG im Verfahren des Eilrechtsschutzes einen Stopp der Rodungsmaßnahmen zu erwirken.

Erfolglos. Zwar waren die Antragsteller aus Sicht des OVG gemäß § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG antragsbefugt und konnten daher die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf dem Verwaltungsrechtsweg angreifen.

Allerdings gelangt das OVG zu der Einschätzung, dass der Zulassungsbescheid rechtmäßig ist:

Zulassungsfähige Errichtungsmaßnahmen im Sinne des § 8a Abs. 1 BImSchG sind nur solche, die sich wieder rückgängig machen lassen. Dem entspricht, dass der vorzeitige Beginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nur zugelassen werden soll, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, den früheren Zustand für den Fall, dass das beantragte Vorhaben nicht genehmigt wird, wiederherzustellen.

Die Auffassung von Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur, dass Errichtungsmaßnahmen, die mit der Rodung von Wald verbunden sind, regelmäßig nicht reversibel und damit kein tauglicher Gegenstand einer Zulassung nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind, verkennt nach Auffassung des OVG, dass § 8a Abs. 1 BImSchG – anders als seine Vorgängervorschrift – nicht nur die Änderung bestehender, sondern auch die Neuerrichtung nach BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen erfasst. Derartige Neuerrichtungen seien – wie im zu entscheidenden Fall – aber typischerweise wesentlich häufiger als die Änderung bestehender Anlagen mit der Herstellung des Baugrundes und der dafür erforderlichen Beseitigung der Vegetation verbunden. Ein genereller Ausschluss der Beseitigung von Waldflächen zu Zwecken der Baufeldfreimachung aus dem Anwendungsbereich des § 8a Abs. 1 BImSchG laufe daher dessen Gesetzeszweck zuwider, im Interesse der Wirtschaftsförderung eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Die Wiederaufforstung einer gerodeten Waldfläche ist nach Auffassung des OVG grundsätzlich möglich. Bei der Beurteilung

der Frage, ob die Wiederherstellung der verfahrensgegenständlichen Waldfläche möglich ist, sei allerdings ihre konkrete Beschaffenheit zu berücksichtigen. Insoweit macht es nach Auffassung des Gerichts einen erheblichen Unterschied, ob die Beseitigung eines über lange Zeit gewachsenen Naturwaldes oder gar von nicht wiederherstellbaren Naturdenkmälern in Rede steht, oder – wie im zu entscheidenden Fall – die Beseitigung eines Wirtschaftswaldes, der zudem bauplanungsrechtlich als künftiges Industriegebiet ausgewiesen ist. Die anstehende Waldrodung war daher ein tauglicher – weil reversibler – Gegenstand der angegriffenen Zulassungsentscheidung.

Der Zulassungsbescheid genüge nach Auffassung des OVG auch den Anforderungen des § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kommt die Zulassung des vorzeitigen (Bau)Beginns nur in Betracht, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers – also der Erteilung der beantragten BImSchG-Genehmigung – gerechnet werden kann. Dies ist, wie das OVG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausführt, bereits dann der Fall, wenn auf Grundlage einer ausreichenden Sachprüfung eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nicht dagegen ist erforderlich, dass die Erteilung der begehrten Anlagengenehmigung sicher oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Prognose, ob eine Genehmigungserteilung überwiegend wahrscheinlich ist oder nicht, bedarf einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage. Diese lag dem Antragsgegner zum Zeitpunkt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Auffassung des OVG vor:

So hatte der Antragsgegner die Stellungnahmen seiner einschlägigen Fachabteilungen sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange eingeholt und von Ihnen bereits Rückmeldungen erhalten.



Dass die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitpunkt der Erteilung des Zulassungsbescheids noch nicht abgeschlossen war, ist nach Auffassung des OVG unschädlich. Denn § 8a Nr. 1 BlmSchG setze in verfahrensrechtlicher Hinsicht lediglich voraus, dass ein Genehmigungsantrag gestellt wurde und enthalte darüber hinaus keine weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Daher verbiete es sich, für die Zulassung des vorzeitigen Beginns schematisch an die Durchführung bestimmter Verfahrensabschnitte im Genehmigungsverfahren anzuknüpfen. Entscheidend sei allein, dass der Behörde im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung ausreichend Tatsachenmaterial für ihre Prognose hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlage vorlag. Auch wenn dies in der Regel erst nach Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens der Fall sei, könne die Behörde im Einzelfall schon vor dessen Abschluss – hier vor Ablauf der Einwendungsfrist – Kenntnis der entscheidungserheblichen Tatsachen erlangt haben, so dass die Erteilung der beantragten BlmSchG-Genehmigung überwiegend wahrscheinlich erscheint.

Insofern ist nach Auffassung des OVG auch zu berücksichtigen, dass mögliche Einwände von Teilen der betroffenen Öffentlichkeit nur ein Aspekt der Beurteilungsgrundlage sind. Weil der Antragsgegner vor Erlass des angegriffenen Bescheids eine umfangreiche Trägerbeteiligung durchgeführt und die Zuarbeit seiner Fachabteilungen eingeholt hat, die jeweils zum Ergebnis hatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt sind, ist es nach Auffassung des Gerichts rechtlich nicht zu beanstanden, dass über die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns vor Ablauf der Einwendungsfrist entschieden worden ist. Dies gelte erst recht mit Blick auf den danach vorgesehenen Erörterungstermin.

Entgegen dem Vorbringen der Antragsteller genügten auch die verschiedenen naturschutzfachlichen Bewertungen des Vorhabens – etwa im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen geschützter Pflanzen- und Tierarten durch die Waldrodung – den rechtlichen Anforderungen bzw. griffen die diesbezüglichen, im Einzelnen durch das Gericht abgearbeiteten Rügen der Antragsteller nicht durch. Auch insoweit war daher von einer überwiegend wahrscheinlichen Genehmigungserteilung auszugehen.

Die Entscheidung des OVG verdient auch insoweit Zustimmung, als sie der in der Verwaltungspraxis immer wieder anzutreffenden pauschalen Auffassung Grenzen aufzeigt, wonach eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erst in Betracht kommen soll, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung als solche, jedenfalls aber bestimmte Beteiligungsschritte wie etwa die Einwendungsfrist, abgeschlossen sind. In Ermangelung dahin lautender verfahrensrechtlicher Regelungen verbietet es sich – mit den Worten des Gerichts – „schematisch“ an die Durchführung bestimmter Verfahrensabschnitte im Genehmigungsverfahren anzuknüpfen. Entscheidend ist – auch vor dem Hintergrund der mit § 8a BlmSchG nach dem Willen des Gesetzgebers bezweckten beschleunigten Realisierung von Projekten – allein, dass der Behörde im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung ausreichend Tatsachenmaterial für ihre Prognose der Genehmigungsfähigkeit der Anlage vorliegt.

Soweit – wie im Fall der Entscheidung des OVG – die begehrte Zulassung des vorzeitigen Beginns auch (umfangreiche) Eingriffe in Natur und Landschaft beinhaltet, ist die sorgfältige Abarbeitung der einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht nur aus Sicht der Zulassungsbehörde von Bedeutung, sondern angesichts der in § 8a Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG geregelten Wiederherstellungsverpflichtung naturgemäß auch im Interesse des Vorhabenträgers.

□ **Öffentlichkeitsbeteiligung in Corona-Zeiten – Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Kraft getreten**

*Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, welche bundesweit zur Eindämmung des Coronavirus verfügt worden sind und nach wie vor werden, wirken sich auch auf Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Um deren Fortgang unter gleichzeitiger Beachtung sowohl der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung als auch der Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erlassen, welches zum 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz ermöglicht unter anderem die Auslegung von Unterlagen im Internet und die Ersetzung von Erörterungsterminen durch Online-Konsultation oder Telefon- und Videokonferenzen. Insoweit werden die einschlägigen fachrechtlichen Verfahrensvorschriften durch das – befristet geltende – PlanSiG modifiziert.*

Das PlanSiG gilt für die in Nr. 1 – 23 des § 1 PlanSiG aufgezählten Verwaltungsverfahren. Erfasst werden danach unter anderem Verfahren der Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren sowie immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Unter den Voraussetzungen des § 2 PlanSiG können die nach den jeweiligen Fachgesetzen vorgeschriebenen ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG können Unterlagen im Internet ausgelegt werden. Zu diesem Zweck kann der Vorhabenträger verpflichtet werden, die Unterlagen in einem verkehrüblichen Format elektronisch einzureichen. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die nach dem jeweiligen Fachgesetz vorgeschriebene Auslegung der Unterlagen zusätzlich erfolgen, sofern dies den Umständen nach möglich ist.

§ 5 PlanSiG enthält Vorgaben zu Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen und Antragskonferenzen:

Soweit die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt ist, kann sie gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen und auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichten oder eine Online-Konsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

Für den Fall, dass auf die Durchführung des Erörterungstermins nicht verzichtet werden kann, eröffnet § 5 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit, eine sogenannte Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins mit physischer Anwesenheit durchzuführen.

Die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen (§ 5 Abs. 3 PlanSiG). Gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu diesen Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Anstelle der Online-Konsultation kann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 PlanSiG auch eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Regelungen des PlanSiG sind gemäß der Übergangsregelung in § 6 Abs. 1 PlanSiG auch auf vor Inkrafttreten des PlanSiG begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren anzuwenden.

Das PlanSiG gilt befristet. Seine §§ 1 – 5 treten gemäß § 7 Abs. 2 PlanSiG mit Ablauf

des 31.03.2021, das gesamte Gesetz mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

- **Anforderungen an die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen bei mehreren angrenzenden Straßen**

*Soweit Grundstücke an mehr als eine Straße angrenzen, muss der Plangeber, der bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen auf die Höhe erschließender öffentlicher Verkehrsflächen als unteren Bezugspunkt nach § 18 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verweist, grundsätzlich klarstellen, welche Straße maßgeblich ist. Dies hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) in seinem beachtenswerten Urteil vom 09.05.2019 – 5 S 2015/17 – klargestellt.*

Bei der Festsetzung der (Wand- und Gebäude-)Höhe baulicher Anlagen ist grundsätzlich auf einen festen unteren Bezugspunkt außerhalb des Vorhabens Bezug zu nehmen, der zumindest durch Auslegung bestimmbar ist.

Um als ausreichende Berechnungsgrundlage dienen zu können, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe die in die Höhenberechnungen einzustellenden Parameter klar und unmissverständlich benennen. Die Höhenlage eines bestimmten Punktes einer vorhandenen Verkehrsfläche genügt danach dem Bestimmtheitsgebot, wenn im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist, denn Festsetzungen eines Bebauungsplans müssen über viele Jahre hinweg bestimmt sein.

Dies gilt ebenfalls, wenn bei geneigter Verkehrsfläche auf eine mittlere Höhenlage abgestellt wird.

Bei Eckgrundstücken oder mehrseitig von Straßen umgebenen Flurstücken muss der Plangeber klarstellen, welche Straße maßgeblich ist, wenn nicht alle in Betracht kommenden Verkehrsflächen höhengleich sind. So ist dem Bestimmtheitsgebot genügt, wenn z. B. die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße, d.h. der Straße, von der aus die Zufahrt zum

Grundstück erfolgt, als maßgeblicher Bezugspunkt angegeben wird (insoweit nur eine Zufahrt zum Grundstück besteht) oder klargestellt wird, dass aus allen angrenzenden Verkehrsflächen ein Mittelwert zu bilden ist.

Die vorhandene oder natürliche Geländeoberfläche hingegen stellt keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nach § 18 Abs. 1 BauNVO dar, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist, da nachträgliche Geländeänderungen nicht immer nachvollzogen werden können.

Das Urteil des VGH BW ist eine wichtige Entscheidung, da viele Bebauungspläne insoweit unzureichend bestimmte Höhenfestsetzungen enthalten und diese zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans insgesamt führen.

□ **Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets für die Errichtung von Flutpoldern**

*Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat der vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen weiten Anwendungsbereich zuerkannt und damit die Schranken des Grundeigentums aus Gründen des Hochwasserschutzes entsprechend weit interpretiert. Unter Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG fallen hiernach auch solche Gebiete, in die durch steuerbare Flutpolder aufgrund menschlicher Tätigkeit gezielt Hochwasser eingeleitet wird (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, LS 1 und Rn. 9). § 76 Abs. 3 WHG sieht demgemäß als Voraussetzung für die vorläufige Sicherung lediglich die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten, deren Kartierung und die noch nicht erfolgte Festsetzung (durch Rechtsverordnung der Landesregierung, § 76 Abs. 2 WHG) vor (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, LS 2 und Rn. 13). Ziel der vorläufigen Sicherung ist es, dass keine Fakten geschaffen werden, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz zuwiderlaufen (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, LS 3 und Rn. 14). Das Instrument der vorläufigen Sicherung dient gerade auch dazu, die für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung vorgesehenen Flächen vor der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme von konkurrierender Nutzung freizuhalten (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, LS 4 und Rn. 16).*

In dem zugrunde liegenden Verwaltungsrechtsstreit wandte sich der Kläger dagegen, dass Teile der Flächen seines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs mit Bekanntmachung des zuständigen Landratsamtes für zwei an der Donau geplante Flutpolder vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert wurden. In erster Instanz wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der BayVGH lehnte durch den

Beschluss vom 31.07.2019 den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ab, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) nicht dargetan seien und die Rechtssache auch nicht besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweise (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Die wasserbehördliche Kartierung und vorläufige Sicherung eines noch nicht förmlich (durch Rechtsverordnung) festgesetzten Überschwemmungsgebiets wird man als sachbezogene Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und somit als verwaltungsprozessual anfechtbaren Verwaltungsakt ansehen müssen (VG Augsburg, Urteil vom 19.02.2013 – Au 3 K 12.1265; VG München, Urteil vom 14.06.2016 – M 2 K 15.3777).

Nach der Rechtskenntnis des BayVGH sind Überschwemmungsgebiete nicht nur die bei dem Bemessungshochwasser (HQ 100) überfluteten Flächen (gem. § 76 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG), sondern auch solche Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG). Dies gilt insbesondere auch für Gebiete, in die durch steuerbare Flutpolder – wie auf den betroffenen Flächen des Klägers geplant – Hochwasser eingeleitet werden soll (BayVGH, Urteil vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, Rn. 9 unter Bezugnahme auf VG München, Urteil vom 12.07.2015 – M 2 K 15.3956, Rn. 18, Urteil vom 14.06.2016 – M 2 K 15.3778, Rn. 16 und Urteil vom 14.06.2016 – M 2 K 15.1360, Rn. 16).

Damit hat der BayVGH der abweichenden, in Teilen der juristischen Literatur vertretenen Auffassung widersprochen, welche die gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung, Kartierung und vorläufigen Sicherung von noch nicht förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausschließlich auf Gebiete beziehen will, für die nach § 76

Abs. 2 WHG eine zwingende Festsetzungspflicht besteht, d.h. für Gebiete mit hundertjährlichem Hochwasser (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, Rn. 12 ff.).

Dabei stützt der BayVGH sich zum einen auf den Wortlaut des § 76 Abs. 3 WHG, der vollumfänglich auf die Festsetzungsvoraussetzungen des § 76 Abs. 2 WHG verweist. Die gesetzliche Ermächtigung zur Flächensicherung umfasst mithin nicht nur die vom hundertjährigen Hochwasser überfluteten Gebiete (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG), sondern auch die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Zum anderen beruft der BayVGH sich auf den Sinn und Zweck des Instruments der vorläufigen Sicherung. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 76 Abs. 2 WHG auf Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG widerspreche dem hohen Rang und der zunehmenden, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Bedeutung des Hochwasserschutzes (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, Rn. 14 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 28.01.1991 – Rs. C – 57/89; BVerfG, Beschluss vom 25.03.1998 – 1 BvR 1084/92; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2.99, Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 22.07.2004 – 7 CN 1.04, Rn. 22; BayVGH, Beschluss vom 22.02.2019 – 8 AS 19.40002 u.a., Rn. 22). Den Regelungen über die vorläufige Sicherung liege die Überlegung zugrunde, dass Überschwemmungsgebiete schon vor ihrer förmlichen Festsetzung im Wege der Rechtsverordnung schutzbedürftig seien. Ziel der vorläufigen Sicherung nach § 76 Abs. 3 WHG – ebenso wie nach der vorausgegangenen Bestimmung des § 31 b Abs. 5 WHG a.F. – sei es sicherzustellen, dass keine Fakten geschaffen werden, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz zuwiderlaufen. Eine wirksame Hochwasservorsorge umfasse deshalb nicht nur den Schutz der vom hundertjährigen Hochwasser betroffenen Gebiete, sondern auch die Erhaltung von

für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung geeigneten Flächen, die auch nach dem Willen des Landesgesetzgebers vorrangig für diese Zwecke genutzt werden sollen (vgl. Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Der BayVGH hat des Weiteren den Einwand des Klägers zurückgewiesen, eine vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets setze voraus, dass die betroffenen Flächen bereits tatsächlich zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung genutzt oder die zur Errichtung der Flutpolder notwendigen Genehmigungsverfahren bereits abgeschlossen oder zumindest eingeleitet seien. Diese Einschränkung findet – wie der BayVGH feststellt – im Wortlaut des § 76 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG keinen ausreichenden Anhalt (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, Rn. 15 ff.). Etwas anderes ergibt sich hiernach auch nicht aus dem Umstand, dass § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG von für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung „beanspruchten“ Flächen spricht. Wie das Verwaltungsgericht in erster Instanz zutreffend ausgeführt habe, dient das Instrument der vorläufigen Sicherung – so der BayVGH – gerade auch dazu, die für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung vorgesehenen Flächen vor der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme von konkurrierender Nutzung freizuhalten. Der Begriff der Beanspruchung ist mithin dahingehend zu verstehen, dass damit auch Gebiete erfasst werden, die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung eingeplant, also gezielt dafür vorgesehen sind (BayVGH, Urteil vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, Rn. 16).

Diese Voraussetzung hat der BayVGH – ebenso wie das erstinstanzliche Verwaltungsgericht – in dem entschiedenen Fall bejaht, weil die streitgegenständlichen Flutpolder als Teil eines Gesamtkonzepts von geplanten Flutpoldern an der bayerischen Donau im Rahmen des Bayerischen Hochwasseraktionsprogramms 2020 plus vorgesehen sind.

Nach der Erkenntnis des BayVGH steht der vorläufigen Sicherung der für den Bau der Flutpolder vorgesehenen Gebiete auch nicht entgegen, dass sie sich auf eine planerische Ermessensentscheidung stützt; denn dies liegt bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen in der Natur der Sache. Im Falle von Flutpoldern, wie sie an der bayerischen Donau eingerichtet worden sind, ist evident und typisch, dass sie planfeststellungspflichtig sind und auf planerischen Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Größe und des Umgriffs beruhen (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, Rn. 18).

Schließlich begegnet die vorläufige Sicherung der für die Flutpolder vorgesehenen Flächen nach § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG nicht deshalb Bedenken, weil hierdurch – wie eingewandt – die Regelungen zur Flächensicherung durch eine Veränderungssperre nach § 86 WHG umgangen werden. Vielmehr bestehen die Instrumente der Veränderungssperre und der vorläufigen Sicherung nebeneinander (BayVGH, Beschluss vom 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560, LS 5 und Rn. 19 ff.).

#### **Fazit**

Der Beschluss des BayVGH verdeutlicht die Striktheit und Effektivität des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit den Instrumenten des § 76 WHG. Die Klarstellung, dass § 76 Abs. 3 WHG die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets auch für Gebiete ermöglicht, in die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung durch steuerbare Flutpolder gezielt Hochwasser eingeleitet wird, stärkt die rechtlichen Möglichkeiten der plankonformen Errichtung von Flutpoldern, wie sie nicht nur an der Donau, sondern auch an anderen Flüssen, u.a. am Ober- und Niederrhein, vorgesehen und weitgehend bereits hergestellt sind. Die Kartierung und vorläufige Sicherung solcher Polderflächen stellt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Flächen eine prinzipiell verfassungskonforme Inhalts- und Schrankenbe-

stimmung des Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz dar. Die Rechtspraxis wird sich hierauf einrichten müssen.

□ **Keine staats- und haftungsrechtlichen Ansprüche für Altanschließer in Brandenburg**

*Die 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 01.07.2020 – 1 BvR 2838/19 – die Rechtsprechung des OLG Brandenburg (BbgOLG) bestätigt, das im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.06.2019 – III ZR 93/18 – in den sog. Altanschließerfällen eine vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Brandenburg abweichende Auffassung zum Entstehen der Beitragspflicht nach alter Rechtslage vertreten hatte. Das BbgOLG hielt eine von Eigentümern eines vor dem 01.01.2000 angeschlossenen Grundstücks erhobene Beitragsforderung – entgegen dem Beschluss des BVerfG aus dem Jahr 2015 – für rechtmäßig. Die BVerfG hat jetzt entschieden, dass in einem Rechtsstreit vor der Zivilgerichtsbarkeit keine Verpflichtung der Gerichte besteht, sich der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Erhebung von Anschlussbeiträgen anzuschließen.*

Der nunmehr durch das BVerfG entschiedene Musterfall bezieht sich auf ein in Brandenburg belegenes Grundstück, das vor dem Jahr 2000 an das kommunale Trinkwassernetz angeschlossen wurde. Der zuständige Zweckverband hatte im Jahr 2011 einen Anschlussbeitrag festgesetzt, den er auf eine – unwirksame – Beitragsatzung in Verbindung mit dem zum 01.02.2004 geänderten § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg stützte. Nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg in der neuen Fassung (n.F.) sollte die Verjährung erst mit Beschluss einer rechtswirksamen Satzung beginnen. Dies hatte zur Folge, dass der streitgegenständliche Beitragsbescheid nicht der Festsetzungsverjährung unterfiel. Nach erfolglosem Widerspruch zahlten die Grundstückseigentümer die festgesetzte Summe; eine Klage erschien zu diesem Zeitpunkt aussichtslos, weil § 8 Abs. 7 KAG Bbg n.F. in anderen Verfahren bereits für verfassungskonform erachtet worden war.

Mit Kammerbeschluss des BVerfG vom 12.11.2005, 1 BvR 2961/14 wurde dann entschieden, dass die Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg zu einer rechtsstaatlich unzulässigen echten Rückwirkung führte. Die Grundstückseigentümer beantragten erfolglos das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Rückzahlung des Betrages. Mit ihrer anschließend erhobenen Klage vor den Zivilgerichten verlangten sie die Rückzahlung des entrichteten Anschlussbeitrags auf der Grundlage eines auf das Staatshaftungsgesetz des Landes Brandenburg sowie § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG gestützten Schadenersatzanspruchs. Das BbgOLG wies die Klage im Berufungsverfahren zu Gesch.Z. 2 U 21/17 ab. Der BGH hob das Berufungsurteil mit Revisionsurteil vom 27.6.2019 – III ZR 93/18 – auf und verwies den Rechtsstreit an das BbgOLG zurück, das die Klage daraufhin mit Urteil vom 19.11.2019 – 2 U 21/17 – erneut abwies.

Die Beschwerdeführer machten im Verfassungsbeschwerdeverfahren insbesondere geltend, dass sich das BbgOLG und der BGH in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise über die Rechtsprechung des BVerfG und des OVG Brandenburg zur Zulässigkeit der Erhebung von Anschlussbeiträgen für vor dem 01.01.2000 angeschlossene Grundstücke hinweggesetzt haben. Die angegriffenen Entscheidungen verstießen daher gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Das BVerfG erachtete die Verfassungsbeschwerde jedoch bereits für unzulässig, weil insofern keine unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführer durch das BGH-Urteil vorliege und es daher an der erforderlichen Beschwerdebefugnis fehle. Denn die Beschwerdeführer würden durch die BGH-Entscheidung nicht unmittelbar in ihren im Verfassungsbeschwerdeverfahren rügefähigen Rechten betroffen. Angesichts des Erfolgs ihrer Revision und der damit verbundenen Rückverweisung werde vielmehr erst durch das erneut klageab-

weisende Urteil des BbgOLG vom 19.11.2019 in ihre Rechtsstellung eingegriffen.

Soweit die Beschwerdeführer das Urteil des BbgOLG vom 19.11.2019 angreifen, ist die Verfassungsbeschwerde zwar zulässig, aber unbegründet. Insbesondere wurde die Bindungswirkung des BVerfG-Beschlusses durch das BbgOLG nicht in verfassungswidriger Weise missachtet. Zwar sei das BVerfG in seinem Beschluss vom 16.11.2015 von einer konstitutiven Änderung der Rechtslage durch § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg n.F. ausgegangen. Zu diesem Ergebnis sei das Gericht jedoch nur vor dem Hintergrund gelangt, dass § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg in der alten Fassung (a.F.) von den Verwaltungsgerichten vertretbar in einem Sinn ausgelegt wurde, der mit der Neuregelung ausgeschlossen werden sollte. Insofern sei es dem BbgOLG und auch dem BGH nicht verwehrt gewesen, eine andere – ebenso methodisch vertretbare – Auslegung von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a.F. vorzunehmen. Die Zivilgerichte müssten der verwaltungsgerichtlichen Auslegung diesbezüglich gerade nicht folgen. Das BbgOLG habe sich in der Sache den Ausführungen des BGH angeschlossen und damit eine eigenständige, von den Verwaltungsgerichten abweichende Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a.F. vertreten. Verfassungsrechtlich sei diese Auslegung weder zu beanstanden noch sei das BbgOLG dazu verpflichtet, sich der Rechtsprechung des OVG Brandenburg anzuschließen.

Auch die zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich sei verfassungskonform. Das BVerfG hat insofern entschieden, dass die zugleich angegriffene Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg nicht gegen das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstößt. Das Rechtsstaatsprinzip schütze in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende und abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Der Gesetzgeber sei bei



der Erhebung von Beiträgen verpflichtet, Verjährungsregelungen zu treffen oder jedenfalls im Ergebnis sicherzustellen, dass Beiträge nicht unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dabei stehe ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Sowohl die in § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg geregelte Hemmung der Frist infolge der Deutschen Einheit als auch die aus § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 KAG Bbg resultierende Maximalfrist von 25 Jahren hielten sich in Anbetracht der Sondersituation der neuen Länder und angesichts des in die Zukunft fortwirkenden Vorteils eines Anschlusses an Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen noch im Rahmen gesetzgeberischer Einschätzung.

Im Übrigen begründe der Umstand, dass das BbgOLG der Rechtsprechung des OVG Brandenburg nicht gefolgt sei, nicht den Vorwurf eines Verstoßes gegen das sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebende Willkürverbot.

Der Beschluss des BVerfG vom 01.07.2020 stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Ordnung der im Land Brandenburg über die letzten 30 Jahre entstandenen Problematik der sogenannten „Altanschießer“, d.h. der bereits zu DDR-Zeiten bis einschließlich 31.12.1999 erstmalig an leitungsgebundene Anlagen der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, dar.

- **BGH zu den Voraussetzungen, unter denen Nachbarn die Eigentümer angrenzender Grundstücke auf Beseitigung eines bauordnungsrechtswidrigen Zustands in Anspruch nehmen können**

*Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 13.12.2019 – V ZR 152/18 – mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen Nachbarn die Eigentümer angrenzender Grundstücke zivilrechtlich auf Beseitigung eines bauordnungsrechtswidrigen Zustands in Anspruch nehmen können. Dies hat der BGH bejaht, sofern nachbarschützende Vorschriften des Bauordnungsrechts verletzt sind.*

In dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall waren die Parteien Eigentümer benachbarter Grundstücke in einem reinen Gewerbegebiet. Unstreitig fehlte auf dem Grundstück des Beklagten eine nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Brandschutzwand. Die Klägerin verlangte Beseitigung des bauordnungswidrigen Zustands. Der Beklagte machte geltend, der klagende Nachbar müsse auf öffentlich-rechtlichem Wege vorgehen und könne nicht ohne Einschaltung der Behörden auf dem Zivilrechtsweg gegen ihn vorgehen.

Außerdem machte der Beklagte geltend, ein Beseitigungsanspruch setze eine Beeinträchtigung voraus, die über den reinen Rechtsverstoß hinausgehe. Es müsse eine konkrete Gefahr bestehen, dass es zu einem Schadensfall – hier durch Brandüberschlag – kommen könne, wenn der Verstoß gegen das Bauordnungsrecht nicht abgestellt werde.

Anders als die Vorinstanz folgte der BGH dieser Sichtweise nicht:

„Steht der Zustand eines Gebäudes im Widerspruch zu nachbarschützenden Vorschriften des Bauordnungsrechts, kann der Nachbar infolgedessen mit dem quasinegatorischen Beseitigungsanspruch die Be-

seitigung der Störung verlangen. Im Ergebnis wird dem Nachbarn damit die Möglichkeit eröffnet, auch auf zivilrechtlichem Wege die Einhaltung drittschützender Normen des öffentlichen Rechts zu erzwingen. [...] Da der zivilrechtliche quasinegative Beseitigungsanspruch selbständig neben etwaigen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen steht, kann der Nachbar sowohl vor den Verwaltungsgerichten als auch vor den Zivilgerichten um Rechtsschutz nachsuchen.“

Der BGH entschied zudem, dass eine über den Rechtsverstoß hinausgehende Beeinträchtigung des Nachbarn durch eine konkrete Gefährdungslage nicht erforderlich ist, um die Beseitigung des öffentlich-rechtlichen Verstoßes durchzusetzen. Etwas anderes gelte nur dann, wenn eine solche Beeinträchtigung von der drittschützenden Norm vorausgesetzt werde, was im Streitfall nicht so war.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung kann die Beseitigung von Verstößen gegen drittschützende Vorschriften des öffentlichen Rechts in einer Vielzahl von Fällen unter relativ einfachen Voraussetzungen auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. Der vom BGH für einschlägig angesehene zivilrechtliche Beseitigungsanspruch erfordert nicht, dass aufgrund des Rechtsverstoßes eine konkrete Gefährdungslage besteht, wenn und soweit die verletzte öffentlich-rechtliche Norm eine solche nicht voraussetzt. Der zivilrechtliche Beseitigungsanspruch setzt ferner nicht voraus, dass den Anspruchsgegner im Hinblick auf den Rechtsverstoß ein Verschulden trifft.

#### □ **Nachbarrechtliche Haftung für durch Bauarbeiten entstandene Schäden**

*Mit Urteil vom 11.09.2019 – 7 U 4531/18 – hat das Oberlandesgericht (OLG) München die Eigentümerin eines Grundstücks und das von ihr mit der Durchführung von Bauarbeiten beauftragte Unternehmen gesamtschuldnerisch zum Ersatz der durch die Bauarbeiten entstandenen Schäden am Nachbargrundstück verurteilt. Während die Eigentümerin nach § 906 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die entstandenen Schäden haftet, ist das Bauunternehmen gemäß § 823 Abs. 1 BGB für den entstandenen Schaden verantwortlich.*

Der Kläger war während der Bauarbeiten und noch zu Beginn des Rechtsstreits Eigentümer des geschädigten Hausgrundstücks. Die beklagte Eigentümerin des Nachbargrundstücks ließ ab Oktober 2014 den Baubestand auf ihrem Grundstück abreißen und einen Neubau errichten. Sie hatte das – ebenfalls beklagte – Bauunternehmen mit der Erstellung und der Sicherung der Baugrube beauftragt. Das Bauunternehmen erstellte in unmittelbarer Nähe zu dem Grundstück des Klägers eine Spundwand und entfernte diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder. Bei der Setzung der Spundwand wurden Bohlen mit speziellen Baumaschinen in den Boden gerammt.

Der Kläger hat mit der erhobenen Klage den Ersatz von Schäden geltend gemacht, die durch das Setzen der Spundwand und / oder durch das spätere Entfernen der Bohlen aus dem Untergrund entstanden sein sollen, und außerdem die Feststellung hinsichtlich der Ersatzpflicht für weitere Schäden begehrt. Nach dem Vorbringen des Klägers sind durch die Arbeiten Erschütterungen bzw. Vibrationen hervorgerufen worden, die erhebliche Schäden an der Bebauung des klägerischen Grundstücks verursacht haben.

Die beklagte Eigentümerin des Nachbar-

grundstücks hatte ein Privatgutachten in Auftrag gegeben und im Rechtsstreit vorgelegt, wonach am klägerischen Gebäudebestand Vorschäden bestanden haben. Sie hat außerdem eingewandt, dass die Richtwerte der DIN für Erschütterungen eingehalten worden sind.

Nach den Feststellungen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen haben sich die Vorschäden durch die Baumaßnahmen erheblich verschlimmert.

Das Landgericht (LG) München hat der Klage teilweise stattgegeben. Die Sache ist auf die Berufungen des Klägers und der beklagten Grundstückseigentümerin wegen der Erwägungen des LG München zur Schadenshöhe zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden.

Die gesamtschuldnerische Haftung der beklagten Grundstückseigentümerin und des beklagten Bauunternehmens dem Grunde nach wird durch das OLG München hingegen nicht in Zweifel gezogen.

Während sich die Haftung des beklagten Bauunternehmens unproblematisch aus § 823 Abs. 1 BGB ergibt, haftet die beklagte Grundstückseigentümerin nachbarrechtlich nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Die durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Erschütterungen bzw. Vibrationen waren nicht deshalb als unwesentliche und daher von dem Grundstücksnachbarn hinzunehmende Beeinträchtigungen einzuordnen (§ 906 Abs. 1 Satz 1 BGB), weil nach den Angaben der beklagten Grundstückseigentümerin die Richtwerte der DIN eingehalten worden sind. Zwar ist in einem solchen Fall gemäß § 906 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB in der Regel von einer unwesentlichen Beeinträchtigung auszugehen. Nach den überzeugenden Feststellungen des OLG München liegt aber jedenfalls dann ein Ausnahmefall vor und kann nicht von unwesentlichen Einwirkungen ausgegangen werden, wenn durch die Einwirkungen massive Schäden an dem Nachbargrund-

stück verursacht werden. Ein solcher Ausnahmefall war vorliegend gegeben.

Das OLG München hat auch den Einwand der beklagten Grundstückseigentümerin, die sich auf die vorhandenen Vorschäden berufen hatte, nicht durchgreifen lassen. Nach den treffenden Worten des OLG München gilt: Auch ein schlecht gebautes fremdes Haus darf man nicht beschädigen.

□ **Abfallrechtliche Vorgaben müssen im Vergabeverfahren beachtet werden**

*Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat in einem aktuellen Beschluss vom 21.07.2020 (Az. 11 Verg 9/19) entschieden, dass abfallrechtliche Vorgaben – hier die Abfallhierarchie nach §§ 6 – 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers begrenzen.*

**Sachverhalt**

Die Hessen Mobil schrieb europaweit als Vergabestelle die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch für eine Laufzeit von 24 Monaten in sechs Gebietslosen im offenen Verfahren aus. Alle Landkreise in Hessen waren von der Gebietsaufteilung erfasst. Für jedes Gebietslos war ein Bezugspunkt in der geographischen Mitte des jeweiligen Gebietsloses definiert worden.

In den Vergabeunterlagen gab die Vergabestelle die Entsorgungsart vor. Dort hieß es:

„Die endgültige Verwertung des teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch ist zu mindestens 80 % der Mengen der einzelnen Lose als thermische Verwertung/thermische Behandlung mit dem Ziel der vollständigen Zerstörung der gefährlichen Schadstoffe und der Wiederverwendung der enthaltenen Gesteinskörnungen durchzuführen und max. 20 % der Mengen der einzelnen Lose können in alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers der Verwertung zu deponiebautechnischen Zwecken zugeführt werden.“

Zudem war in den Ausführungsbedingungen aufgeführt, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, den pechhaltigen Straßenaufbruch in einem eigenen Lager anzunehmen. Dieses Lager durfte maximal 150 km zum jeweiligen Losmittelpunkt entfernt sein.

Die Antragstellerin gab kein eigenes Angebot ab, sondern rügte sowohl die quotale Vorgabe der Verwertung als auch die maximale Entfernung des Transportweges. Nach Nichtabhilfe durch die Vergabestelle, stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag. Insbesondere machte sie geltend, dass abfallrechtliche Vorgaben des KrWG (§§ 6 – 8) missachtet worden seien und die Regelung zur maximalen Entfernung des Lagers intransparent sei, da einmal der Luftweg und einmal der Transportweg benannt werde.

Nachdem die Vergabekammer Hessen den Antrag als rechtsmissbräuchlich, jedenfalls als unzulässig bzw. unbegründet erachtet hatte, legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung ein. Nachdem der Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung zurückgewiesen wurde, erteilte die Vergabestelle den Zuschlag auf den jeweiligen Bestbieter. Die Antragstellerin stellte daraufhin ihre Anträge auf einen Feststellungsantrag um.

**Entscheidung**

Das OLG Frankfurt weist die sofortige Beschwerde zurück. Die Vorgaben des KrWG seien zwar zu beachten, jedoch seien die abfallrechtlichen Anforderungen vorliegend auch erfüllt. Auch sei das Kriterium „Transportweg“ nicht intransparent.

Grundlage einer jeden Vergabe sei die Beschaffungsautonomie des öffentlichen Auftraggebers. Diesbezüglich verfüge der Auftraggeber über einen erheblichen Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Dieser Spielraum könne durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden. Hierzu würden auch zwingende gesetzliche Vorgaben des Abfallrechts zählen, hier also des KrWG. Ein Bieter könne folglich vergaberechtlich geltend machen, dass ein Auftraggeber entsorgungsrechtliche Vorgaben nicht angemessen berücksichtigt habe und daher die vergaberechtlichen Grenzen seiner Bestimmungsfreiheit überschritten seien. Vergaberechtlicher Anknüpfungs-

punkt sei insoweit § 97 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Über diese Brückennorm fänden vorliegend §§ 6 ff. KrWG Anwendung.

Gemäß § 6 Abs. 2 KrWG soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Die von der Vergabestelle gewählte Verwertungsvorgabe entspräche diesen Vorgaben des KrWG. Die Vergabestelle habe zunächst die vier für teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch grundsätzlich bestehenden Entsorgungsverfahren ermittelt und in ihren Besonderheiten eingehend im Vergabevermerk dargestellt. Dabei habe sie sich von Studien anerkannter Wissenschaftseinrichtungen leiten lassen. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung stellten sich die Verwertungsmöglichkeiten der thermischen Behandlung einerseits und der Verwertung auf einer Deponie andererseits als die derzeit relevanten Verfahren dar.

Die Einwände der Antragstellerin gegen die hier vorgenommene quotale Aufteilung könnten jedenfalls im Ergebnis nicht überzeugen. Dabei rechtfertige allerdings nicht bereits das Wahlrecht zwischen gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 KrWG die Entscheidung der Vergabestelle. Vielmehr ergäbe sich aus § 8 Absatz 1 S. 1 KrWG, dass grundsätzlich bei den Entsorgungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 4 KrWG diejenige Vorrang habe, die den Schutz von Menschen und Umwelt nach Art und Beschaffenheit des Abfalls am besten gewährleisten könne. Eine Gesamtabwägung sei vielmehr notwendig. Die Vergabestelle habe jedoch eine ausreichende Abwägung im Sinne von § 8 Abs. 1 KrWG vorgenommen, im Vergabevermerk niedergelegt und im Nachprüfungs- sowie Beschwerdeverfahren ausführlich erläutert.

Bezüglich des Kriteriums „Transportweg“ führt das OLG Frankfurt aus, dass es zwar an einem ausdrücklichen Zusatz fehle, ob sich die Entfernungsvorgabe auf den Fahrtweg oder Luftweg beziehe. Jedoch ergebe sich im Wege der von einem verständigen Bieter vorzunehmenden Auslegung der Vergabeunterlagen eindeutig, dass ausschließlich der Luftweg gemeint sei. Vergabeunterlagen seien in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB nach dem jeweiligen objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Maßgeblich sei der Empfängerhorizont der potentiellen Bieter. Für die Auslegung von Vergabeunterlagen sei folglich auf die objektive Sicht eines verständigen und fachkundigen Bieters abzustellen, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut sei. Maßstab sei also, wie der abstrakt angesprochene Empfängerkreis die Leistungsbeschreibung und Vergabeunterlagen verstehe. Der verständige Bieter lese die Vergabeunterlagen in ihrer Gesamtheit. Im Zweifel habe er zudem von einer sinnhaften Ausgestaltung der formulierten Anforderungen auszugehen. Unter Zugrundlegung dieses Maßstabs sah es der Frankfurter Vergabesenat als eindeutig an, dass die Vergabestelle einen maximalen Transportweg von 150 km Luftweg vorgeben wollte.

#### **Praxishinweise**

Das OLG Frankfurt schließt sich mit der Entscheidung dem Münchener Vergabesenat an (Beschluss vom 9.3.2018 – Verg 10/17). Auch dieser hatte klargestellt, dass spezialgesetzliche Bestimmungen – im Konkreten: das Abfallrecht – die Beschaffungsaunomie des öffentlichen Auftraggebers begrenzen können. Denn macht der öffentliche Auftraggeber Vorgaben bezüglich der Leistungserbringung, müssen die Vorgaben gesetzliche Anforderungen erfüllen. Der Rechtssatz, dass Auftraggeber nichts rechtlich Unmögliches von ihren Auftragnehmern verlangen dürfen, gilt – und dies unabhängig davon, welches Gesetz diese Anforderungen stellt. Der Ent-

scheidung ist folglich grundsätzlich zuzustimmen. Auch hinsichtlich der Frage, wie Vergabeunterlagen auszulegen sind, bestätigen die Frankfurter Richter ständige Rechtsprechung, wonach auf einen verständigen Bieter abzustellen ist (so zuletzt: OLG München, Beschluss vom 20.01.2020 – Verg 19/19) und Vergabeunterlagen in ihrer Gesamtheit auszulegen sind.

□ **EuGH zum Begriff der Zusammenarbeit bei Inhouse-Vergaben**

*In der öffentlichen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen stellen vergaberechtsfreie Formen der Zusammenarbeit einen wichtigen Faktor dar. Allerdings dürfen öffentliche Stellen Verträge über das Erbringen von Leistungen grundsätzlich nicht einfach schließen, ohne diese Leistungen vorher nach vergaberechtlichen Grundsätzen ausgeschrieben zu haben. Der Verzicht auf die Vergabe ist nur dann zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllt sind. Die Vorschrift setzt Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU nahezu wortgleich in nationales Recht um. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in der jüngeren Vergangenheit mit zwei Fällen der vergaberechtsfreien Zusammenarbeit – konkret: sog. Inhouse-Vergabe – beschäftigt. In diesen beiden Urteilen wurde der wichtige Begriff der Zusammenarbeit konkretisiert.*

**Hintergrund der Entscheidung**

Vor der Leitentscheidung des EuGH in der Sache *Stadtreinigung Hamburg* (Urt. v. 09.06.2009, Rs. C-480/06) hatte die vergaberechtsfreie Zusammenarbeit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten zwischen öffentlichen Auftraggebern geführt. Die in der Entscheidung festgelegten Maßstäbe bildeten in den darauffolgenden Jahren die Grundlage für entsprechende Kooperationen zwischen Kommunen. Im Jahr 2014 fanden diese Maßstäbe Eingang in die neu gefasste europäische Vergaberichtlinie. Durch Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und die insoweit wortgleiche Umsetzung in § 108 Abs. 6 GWB sollten die bestehenden legislativen Unwägbarkeiten beseitigt und die ausschreibungsfreie horizontale Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen erstmals geregelt werden. Die Grundsätze aus der Rechtsprechung wurden jedoch nicht konsequent in die Richtlinie aufgenommen. Die daraus

weiterhin resultierenden Rechtsunsicherheiten hat der EuGH nun in zwei Entscheidungen teilweise geklärt.

### **Die bisherige Rechtsprechung**

Vergaberechtlich war die Zulässigkeit von kooperativen Vereinbarungen zunächst umstritten. In der Entscheidung *Städtereinigung Hamburg* hat der EuGH erstmalig die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in Form einer gemeinsam vertraglich beauftragten Gesellschaft für zulässig gehalten. Gegenstand des Verfahrens war die Zusammenarbeit mehrerer Landkreise mit der Stadtreinigung Hamburg. Die Landkreise hatten die Stadtreinigung Hamburg mit der Verwertung von Abfällen beauftragt, ohne an dieser selbst beteiligt gewesen zu sein. Die wirtschaftliche Verwertung aller Abfälle auf einer in Hamburg gelegenen Anlage wurde als gemeinsames Ziel festgelegt. Dabei kam es laut EuGH entscheidend auf den Vertragszweck an. Die Übernahme und Verwertung der gemeindlichen Abfälle durch die Stadtreinigung hatte gezeigt, dass die Gemeinden ausschließlich zur Sicherstellung ihrer Abfallentsorgung handelten. Die Landkreise übernahmen im Gegenzug für auftretende Notfälle entsprechende Verpflichtungen, um die Erfüllung der Entsorgungspflicht auch in gegenseitigem Beistand gewährleisten zu können. Es wurden zudem keine anderen Zwecke verfolgt und private Unternehmen waren an dem Vertrag nicht beteiligt. Aus diesem Grund war es für den EuGH unerheblich, in welcher Form die Kommunen zusammenarbeiteten.

Art. 12 Abs. 4 lit. a der Richtlinie 2014/24/EU bzw. § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB nennen als eine Voraussetzung für ausschreibungsfreie öffentlich-öffentliche Kooperationen das Merkmal der Zusammenarbeit. Der Vertrag muss eine solche zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründen oder erfüllen. Sie muss darauf gerichtet sein, die öffentliche Dienstleistung im Hinblick auf das Erreichen gemeinsamer Ziele zu erbringen.

Die Luxemburger Richter haben in den neuen Entscheidungen den in Art. 12 Abs. 4 lit. a RL 2014/24/EU enthaltenen, für die vergaberechtsfreie Kooperation zentralen Begriff der Zusammenarbeit näher ausgefüllt. Eine gesetzliche Definition dieses zentralen Begriffs fehlt jedoch weiterhin sowohl in der Richtlinie als auch im GWB.

### **1. Entscheidung: Urteil vom 28. Mai 2020, Rs. C-796/18 – Informatikgesellschaft für Softwareentwicklung**

In der ersten Entscheidung hat der EuGH bestätigt, dass öffentliche Auftraggeber in Bezug auf die Einsatzleitsoftware ihrer Berufsfeuerwehren grundsätzlich ohne Ausschreibung zusammenarbeiten dürfen, sofern dadurch kein privates Unternehmen bevorzugt wird. Dabei muss sich eine ausschreibungsfreie öffentlich-öffentliche Kooperation nicht unmittelbar auf das Erfüllen einer öffentlichen Aufgabe beziehen. Sie kann auch Tätigkeiten umfassen, die lediglich mittelbar dieser Erfüllung dienen.

Der Entscheidung des EuGH lag ein Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf zugrunde. Die Stadt Köln und das Land Berlin hatten zwei Verträge geschlossen, die die entgeltfreie Überlassung einer Software zur Leitung von Feuerwehreinsätzen sowie eine Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Software zum Gegenstand hatten. Diese Verträge erfüllen laut EuGH unproblematisch die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes. Inwieweit die Software, die eine entsprechende Verfolgung von Einsätzen der Feuerwehr ermöglicht, für die Erfüllung dieser Aufgabe zwingend erforderlich ist, sei nicht maßgeblich.

Das Institut der öffentlich-öffentlichen Kooperation wird durch die Entscheidung in seiner Funktion gestärkt. Unter Beachtung der Erwägungsgründe der Richtlinie 2014/24/EU soll die Kooperationsmöglichkeit gerade für alle Arten von Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Hierzu führt die

Richtlinie in Erwägungsgrund 33 wörtlich aus:

*„Diese Zusammenarbeit könnte alle Arten von Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausführung der Dienstleistungen und Zuständigkeiten, die den teilnehmenden Stellen zugeteilt wurden oder von ihnen übernommen werden, erfassen, wie gesetzliche oder freiwillige Aufgaben der Gebietskörperschaften oder Dienste, die bestimmten Einrichtungen durch das öffentliche Recht übertragen werden. Die von den verschiedenen teilnehmenden Stellen erbrachten Dienstleistungen müssen nicht notwendigerweise identisch sein; sie können sich auch ergänzen.“*

Entscheidend ist nach Ansicht des EuGH, dass die Zusammenarbeit alle Arten von Tätigkeiten umfassen kann, sofern die Tätigkeit zur wirksamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beiträgt. Dabei muss sie einen Zusammenhang zur Aufgabenerbringung haben oder ihr dienen, um unbotmäßiges Ausnutzen vermeiden zu können. Die der Kooperation unterfallenden Tätigkeiten sind jedoch nicht von vorneherein auf bestimmte Bereiche beschränkt. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Erwägungsgrund 31 hervorgehoben, der eine Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu privaten Wirtschaftsteilnehmern durch Besserstellung eines privaten Dienstleisters untersagt. Die Kooperation darf also nicht zu der Bevorzugung eines privaten Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern führen.

Im Ergebnis unterscheidet sich die ausschreibungsfreie Kooperation damit nicht von der Ausnahme der direkten Beauftragung aufgrund technischer oder rechtlicher Alleinstellung. Hier müsse der öffentliche Auftraggeber prüfen, ob keine wettbewerbliche Alternative möglich ist und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung darstellt.

## **2. Entscheidung: Urteil vom 4. Juni 2020, Rs. C-429/19 – Remondis**

In dem zweiten – für die Auslegung des Merkmals *Zusammenarbeit* wichtigeren – Verfahren hat der EuGH entschieden, dass eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern nicht vorliegt, wenn ein öffentlicher Auftraggeber, der in seinem Gebiet für eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe verantwortlich ist, diese nicht vollständig selbst erledigt, sondern einen anderen, in dessen Gebiet ebenfalls aufgabenverantwortlichen öffentlichen Auftraggeber damit beauftragt, einen Teil seiner Aufgabe gegen Entgelt zu erledigen.

Das KrwG des Landes Rheinland-Pfalz sieht vor, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren können (vgl. §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3 LKrwG). In seinem Verbandsgebiet ist der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel für die Entsorgung von Restabfällen zuständig. Diese Restabfälle werden in einer Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) des Landkreises Neuwied aus gemischten Siedlungsabfällen aufbereitet. Der Abfallzweckverband und der Landkreis haben hierzu eine entsprechende Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen. Für die Mitbenutzung der MBA zahlt der Abfallzweckverband an den Landkreis ein Entgelt nach Abfallaufkommen im Wege der Kostenerstattung ohne Berücksichtigung von Gewinnzuschlägen für die laufenden Betriebskosten.

Das daraufhin angestrebte Nachprüfungsverfahren der Remondis GmbH stellte auf den Abschluss der Zweckvereinbarung ab und hielt die Vereinbarung für eine vergaberechtswidrige Direktvergabe eines öffentlichen Auftrages. Die Vergabekammer Rheinland-Pfalz wies den Nachprüfungsantrag zurück, weil der Ausnahmetatbestand des § 108 Abs. 6 GWB erfüllt sei. Die sofortige Beschwerde beim OLG



Koblenz wurde mit der Begründung eingelegt, dass eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes zwischen Zweckverband und Landkreis fehle.

Das OLG Koblenz ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung. Eine Zusammenarbeit nach Art. 12 Abs. 4 lit. a RL 2014/24/EU (bzw. § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB) sei fragwürdig, da sich die Zweckvereinbarung in der Verwertung der angelieferten Abfälle gegen Entgelt erschöpfe. Eine Zusammenarbeit im Sinne des Ausnahmetatbestandes setze voraus, dass jeder Beteiligte einen Beitrag leiste, der ohne die Kooperationsabrede nicht von ihm, sondern von einem anderen Beteiligten geleistet werden müsste.

Der EuGH stellte daraufhin klar, dass ein kooperatives Konzept nicht bereits dann vorliegt, wenn ein Kooperationspartner bloß Kosten erstattet. Die Zusammenarbeit müsse auf einer gemeinsamen Strategie der beteiligten öffentlichen Stellen beruhen und setze eine Bündelung im Hinblick auf ihre Anstrengungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen voraus. Der Begriff der Zusammenarbeit stehe im Mittelpunkt einer vergabefreien horizontalen Kooperation. Dem bereits oben zitierten 33. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24/EU könne entnommen werden, dass es sich um eine echte Zusammenarbeit handeln muss, die auf einem kooperativen Konzept beruht. Die Gewährleistung der zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen müsse das Ergebnis des Zusammenwirkens aller Kooperationspartner sein. Beschränke sich der Beitrag eines Kooperationspartners allein auf eine Kostenerstattung, könne der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt sein. Hierzu führte der EuGH weiter aus, dass die rein finanzielle Beteiligung eines Kooperationspartners dazu führen würde, zwischen einem (entgeltlichen) öffentlichen Auftrag und einer vergabefreien Zusammenarbeit nicht mehr unterscheiden zu können.

Dem Wesen der von öffentlichen Einrichtungen initiierten Zusammenarbeit könne eine kollaborative Dimension entnommen werden, die vergabepflichtige öffentliche Aufträge nicht hätten. Merkmal einer echten, kooperativen Zusammenarbeit sei die gemeinsame Definition des entsprechenden Bedarfs und der angestrebten Lösung. Die Zusammenarbeit setze mithin eine gemeinsame Strategie der Kooperationspartner voraus und bedinge gleichzeitig, dass die Anstrengungen der öffentlichen Auftraggeber zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen gebündelt werden.

Im vorliegenden Fall begründe die dargelegte Kooperation keine Zusammenarbeit im Sinne des Ausnahmetatbestandes. Das vorliegende OLG Koblenz hat deshalb nochmals zu prüfen, ob die abgeschlossene Zweckvereinbarung das Ergebnis einer Initiative des Zweckverbandes und des Landkreises zur Zusammenarbeit ist. Das Ausarbeiten einer Kooperationsvereinbarung setze voraus, dass die öffentlichen Stellen eine gemeinsame Herangehensweise vom Bedarf bis zur Lösung definierten und abbildeten.

### **Bedeutung und Auswirkungen der Entscheidungen**

Der EuGH hat durch die Vorabentscheidungsverlangen der Vergabesenate aus Düsseldorf und Koblenz frühzeitig die Möglichkeit erhalten, den Ausnahmetatbestand des Art. 12 Abs. 4 lit. a RL 2014/24/EU im Lichte seiner bisherigen Rechtsprechung zu konkretisieren. Im Ergebnis hat er die öffentlich-öffentlichen Kooperationen gestärkt.

Gleichzeitig hat er der Ausnahmeregelung eine Grenze gesetzt. Die bloße Leistungserbringung gegen Entgelt genügt nicht für eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht. Dabei kommt es auf den Einzelfall an, denn die Frage, ob eine vergaberechtsfreie öffentlich-öffentliche Kooperation vorliegt, kann nach der neuen Rechtsprechung des EuGH nicht schematisch be-

antwortet werden. Den Urteilsgründen ist dabei zwar grundsätzlich das Bemühen um Begriffsschärfung anzumerken. Dennoch treffen alte oder neue Begriffsdeutungen, wie etwa „echte Zusammenarbeit“, „kollaborative Dimension“, „kooperatives Konzept“, „gemeinsame Strategie“ oder „Initiative zur Zusammenarbeit“ für die Beschaffungspraxis keine verbindlichen Aussagen. Weitere juristische Auseinandersetzungen werden aus diesem Grund folgen.

Dennoch können drei Aspekte als weitgehend geklärt angesehen werden:

1. Die rein finanzielle Beteiligung eines Kooperationspartners reicht für die ausschreibungsfreie Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern nicht. Die in der Fachliteratur teilweise vertretene Ansicht, wonach allein die Leistung eines finanziellen, auf die Kostenerstattung beschränkten Beitrags ausreicht, kann nicht aufrechterhalten werden.
2. Eine Zusammenarbeit erfolgt als leistungsorientierte Kooperation „auf Augenhöhe“. Die Übernahme wesentlicher Vertragspflichten durch alle Kooperationspartner wird dafür im Ergebnis nicht erforderlich sein, da sich die zu erbringenden Dienstleistungen auch ergänzen dürfen. In der Kooperation muss sich aber der Wille und die Initiative manifestieren, dass die Vertragspartner ihren Leistungsbedarf gemeinsam bündeln und auch gemeinsam auf Leistungsebene erfüllen wollen. Die Zusammenarbeit kann alle Arten von Tätigkeiten umfassen, sofern die Tätigkeit zur wirksamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beiträgt.
3. Eine vergabefreie Zusammenarbeit kann durch eine landesrechtliche Regelung zu kommunaler Zusammenarbeit und Abfallkooperation alleine nicht begründet werden.

Um den Anforderungen der Rechtsprechung zu entsprechen, müssen öffentliche Auftraggeber gemeinschaftlich Aufgaben erfüllen wollen. Um die Abgrenzung zur ausschreibungspflichtigen Beauftragung nachweisen zu können, muss die Kooperation nicht nur schriftlich fixiert, sondern auch tatsächlich gelebt werden. Nur so kann der Ausnahmetatbestand der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB beansprucht werden.

- **Handelsblatt zeichnet Köhler & Klett-Partner als Top-Anwälte im öffentlichen Wirtschaftsrecht und Umweltrecht aus**

Das Handelsblatt hat im Juni 2020 auf der Basis einer unabhängigen Datenerhebung Deutschlands renommierteste Rechtsberater ermittelt und die Köhler & Klett-Partner Prof. Dr. Wolfgang Klett und Dr. Anno Oexle als führende Anwälte in den Bereichen öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht ausgezeichnet.

- **Wirtschaftswoche zeichnet Köhler & Klett als TOP-Kanzlei 2020 im Umwelt- und Planungsrecht aus**

Die Wirtschaftswoche hat im September 2020 die Kanzlei Köhler & Klett als TOP-Kanzlei 2020 im Umwelt- und Planungsrecht ausgezeichnet. Köhler & Klett-Partner Dr. Anno Oexle wurde zudem als TOP Anwalt 2020 im Umwelt- und Planungsrecht ausgezeichnet. Grundlage war einer Befragung von mehr als 900 ausgewählten Juristen in 103 Sozietäten und eine Bewertung durch eine Expertenjury.

□ **Aktuelle Veranstaltungen**  
- Auswahl -

**08.10.2020**

Vergaberecht aktuell  
Referent: Dr. Dominik R. Lück  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. in Berlin

**26.10.2020**

Fachkundeflehrgang nach § 4 Deponieverordnung  
Referent: Prof. Dr. Wolfgang Klett  
veranstaltet durch das BEW Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft in Duisburg

**28.10.2020**

Webinar zum Thema E-Rechnungen  
Referent: Dr. Dominik R. Lück  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. in Berlin

**29.10.2020**

Vertiefungsseminar zum Thema Entschädigung und Enteignung  
Referent: Prof. Dr. Rüdiger Breuer  
veranstaltet durch den vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. in München

**29.10.2020**

DGAW LIVE – Expertenrunde zum Thema Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch  
Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch die DGAW Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V.

**17.11.2020**

Umweltrecht update 2020 und Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht für die IHK Bergisches Land (zusammen mit IHK Düsseldorf und IHK Duisburg)  
Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch das BEW Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft in Duisburg

---

**Autoren dieses Newsletters sind:**

*Büro Köln*

Rechtsanwalt Dr. D. Lück  
Rechtsanwalt Dr. A. Oexle  
Rechtsanwalt Dr. A. De Diego  
Rechtsanwalt Dr. R. Geesmann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Breuer  
Rechtsanwältin C. Radeloff  
Rechtsanwältin S. Johlen  
Rechtsanwalt T. Lammers  
Rechtsanwältin V. Eske  
Rechtsanwalt P. Kern

*Büro Berlin*

Rechtsanwalt Ludolf Ernst  
Rechtsanwältin Dr. Juliane Freidank